

# ifrs-forum

## Aktuelle Informationen von Ihren IFRS-Experten

### Bilanzierung bei Versicherungsunternehmen nach IFRS 4

#### 1. Hintergrund – Anwendung der IAS/IFRS

Die EU-Verordnung 1606/2002 vom 19.07.2002 fordert die zwingende Anwendung der IAS/IFRS für Konzernabschlüsse kapitalmarktorientierter Unternehmen in der EU ab 01.01.2005. Es handelt sich um eine branchenunabhängige Regelung, die auch von Versicherungsunternehmen anzuwenden ist.

In den derzeit bestehenden IAS/IFRS existieren jedoch keine adäquaten Abbildungsregeln für die branchenspezifischen Besonderheiten bei Versicherungsunternehmen. Das IASB hatte deshalb das Projekt „Insurance Contracts“ mit folgenden Zielen initiiert:

- Etablierung eines allgemein anerkannten Rechnungslegungsstandards für Versicherungsunternehmen auf Basis des Fair-Value-Konzepts
- Konsistenz mit dem Rahmenkonzept (Conceptual Framework)
- Erhöhung der Transparenz
- Besseres Verständnis der Geschäftstätigkeit im Rahmen der externen Rechnungslegung bei Versicherungsunternehmen (Ergebnistreiber und Risikofaktoren)
- Weltweite Vergleichbarkeit von Jahresabschlüssen von Versicherungsunternehmen

Das Projekt wurde im Mai 2002 in Phase I und Phase II aufgespalten. Mit der Veröffentlichung von IFRS 4 „Insurance Contracts“ am 31.03.2004 ist Phase I zum Abschluss gekommen. Es handelt sich um einen Interims-Rechnungslegungsstandard (Übergangsregelung) bis zu einem umfassenden endgültigen IFRS (Phase II). IFRS 4 ist anzuwenden auf Geschäftsjahre, die am oder nach dem 01.01.2005 beginnen und gilt für alle Versicherungsunternehmen, d.h. Schaden- und Unfallversicherer, Krankenversicherer, Lebensversicherer und Rückversicherer.

Der Anwendungsbereich betrifft Versicherungsverträge als Bilanzierungsgegenstand (Erstversicherungsverträge, aktive und passive Rückversicherung). Er betrifft nicht Erstversicherungsverträge aus Sicht des Versicherungsnehmers, Produktgarantien (IAS 18 und IAS 37) und Finanzgarantien/Kreditversicherungsverträge (vgl. dazu Exposure Draft „Financial Guarantee Contracts and Credit Insurance“ vom 08.07.2004: Ansatz von Finanzgarantien zum Fair Value, auch wenn sie nach der Definition des IFRS 4 Versicherungsverträge darstellen).

Die Bilanzierung anderer Sachverhalte als Versicherungsverträge erfolgt auch bei Versicherungsunternehmen nach den allgemeinen IFRS, z.B. Kapitalanlagen nach IAS 32 und IAS 39. Daraus folgt das Problem des so genannten „Mismatch“, d.h. der Ansatz der Kapitalanlagen erfolgt ggfs. zum Zeitwert (IAS 39) und die Bilanzierung der Verpflichtungen aus dem Versicherungsgeschäft mit einem (aufsichtsrechtlich) festgelegten Zinssatz. Eine Änderung des Marktzins führt deshalb zu einem Mismatch.

Lösungsmöglichkeiten wurden im Rahmen der Phase I diskutiert, aber nicht umgesetzt. Möglich ist allerdings die Diskontierung (vom Versicherungsunternehmen auszuwählender) versicherungstechnischer Rückstellungen mit dem Kapitalmarktzins.



## 2. Begriffsabgrenzung Versicherungsvertrag

Ein Versicherungsvertrag liegt vor, wenn ein Vertragspartner (Versicherer) signifikantes Versicherungsrisiko einer anderen Vertragspartei (Versicherungsnehmer) übernimmt. Die Auslösung des Leistungsfalls beim Versicherungsnehmer erfolgt durch ein zukünftiges ungewisses Ereignis und der Versicherungsnehmer muss durch den Schadeneintritt finanziell negativ betroffen sein:

„A contract under which one party (the insurer) accepts significant insurance risk from another party (the policyholder) by agreeing to compensate the policyholder if a specified uncertain future event (the insured event) adversely affects the policyholder.“ (IFRS 4, App. A)

Folgende Verträge erfüllen die Definitionskriterien nicht:

- Sparverträge ohne frei verfügbare Gewinnbeteiligung
- Zuwachsphase von nicht garantierten aufgeschobenen Renten
- Fondsgebundene oder indexierte Sparverträge ohne Leistung aus Sterblichkeitsversicherung
- Indexierte Derivate und Wetterderivate

Bei gleichzeitigem Vorliegen eines Investmentrisikos und eines (signifikanten) Versicherungsrisikos ist der Vertrag als Versicherungsvertrag einzustufen, z.B. wenn die Versicherungsleistung zwar nicht beziffert ist (weil index- oder performancegebunden), das den Versicherungsfall auslösende Ereignis (z.B. Erleben durch den Versicherungsnehmer) jedoch ein Versicherungsrisiko darstellt.

Es gibt keine Quantifizierung der „Signifikanz“ im Standard. Eine weite Auslegung erscheint angemessen im Sinne des Standards. Die überwiegende Anzahl der Versicherungsverträge in Deutschland beinhaltet einen signifikanten Risikotransfer, nicht jedoch bestimmte Rückversicherungsverträge zu Finanzierungszwecken (Financial Reinsurance).

Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Trennung erforderlich von in Versicherungsverträgen eingebetteten derivativen Elementen vom Grundgeschäft. Die eingebetteten Derivate sind dann nach IAS 39 mit dem Zeitwert zu bewerten. Keine Zerlegungspflicht besteht allerdings für eingebettete Derivate in Versicherungsverträgen, die selbst Versicherungsverträge sind (z.B. Rentenwahlrechte, garantierte Todesfallleistungen) oder die Vereinbarung von Rückkaufswerten in fester Höhe.

Die Separierung von Sparkomponenten (Unbundling) bei Versicherungsverträgen, die eine Spar- oder Investmentkomponente aufweisen, ist erforderlich, wenn durch die bisherige Bilanzierungspraxis der vollständige Ansatz der Rückzahlungsverpflichtung nicht sichergestellt ist. In der traditionellen Lebensversicherung ist der vollständige Ansatz allerdings nach den HGB-Bilanzierungsgrundsätzen gewährleistet.

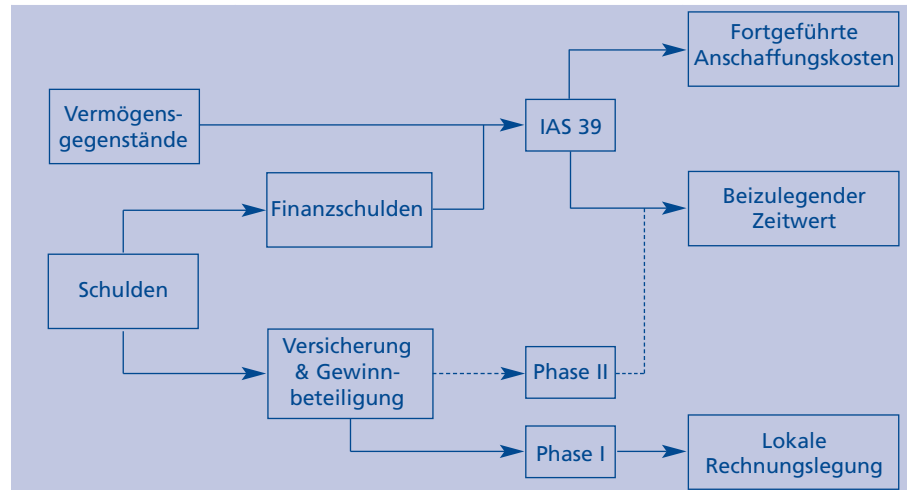
## 3. Ansatz und Bewertung von Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen

Als Grundsatz gilt für den Ansatz und die Bewertung von Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen die Beibehaltung der bisherigen jeweiligen nationalen Bilanzierungspraxis. Diese Regelung betrifft auch aktivierte Abschlusskosten (Deferred Acquisition Costs), wozu der Standard ausdrücklich keine Stellung nimmt. Dies erfolgt erst in Phase II.

Ausnahme von dem Grundsatz: Es besteht allerdings schon jetzt nach IFRS 4 ein Ansatzverbot für Schwankungsrückstellungen und Großrisikenrückstellungen unabhängig davon, ob ein Ansatz nach den gegenwärtig angewendeten Rechnungslegungsregeln zwingend vorgeschrieben ist oder nicht.

Weitere Ausnahme: Eine Saldierung von Vermögenswerten und Schulden aus der Rückversicherung mit den dazugehörigen Bruttowerten ist nicht zulässig. Die Beibehaltung

## Übersicht



des in Deutschland vorgeschriebenen Nettoausweises (offenes Absetzen der Rückversicherung von den Bruttowerten) ist damit nicht mehr erlaubt.

Freiwillige Abweichungen von den derzeit jeweils angewendeten nationalen Bilanzierungsgrundsätzen sind nur zulässig, wenn der Abschluss dadurch eine größere Relevanz oder Verlässlichkeit gemäß IAS 8 erhält.

Beispiele:

- Diskontierung von Verpflichtungen aus dem Versicherungsgeschäft mit dem Marktzins
- Einführung der Schattenbilanzierung (Shadow Accounting)
- Einführung unternehmensindividueller Zinssätze bei der Bewertung (bei Erfüllung bestimmter Bedingungen)

Unzulässige Abweichungen:

- Übergang zu undiskontierten Verpflichtungen
- Einführung uneinheitlicher Bilanzierungsmethoden im Konzern
- Erhöhung des Vorsichtsmaßes

Zur Einschätzung der Angemessenheit der bilanzierten Verpflichtung aus einem Versicherungsvertrag ist zu jedem Bilanzstichtag ein Liability-Adequacy-Test durchzuführen durch Gegenüberstellung der erwarteten zukünftigen Netto-Zahlungsströme aus dem Versicherungsvertrag und dem Buchwert. Eine so ermittelte Unterdeckung ist erfolgswirksam anzupassen.

Eine gesonderte Durchführung eines solchen Tests ist nicht notwendig, sofern die angewendeten nationalen Rechnungslegungsgrundsätze bereits einen solchen Test vorsehen, was im Rahmen der deutschen Rechnungslegung durch die Regelungen zur Drohverlustrückstellung und zur prospektiven, vorsichtigen Ermittlung der Deckungsrückstellung der Fall ist. Im Übrigen bestehen keine spezifischen Regelungen zur Durchführung des Tests.

### 4. Erwerb von Versicherungsverträgen

Beim Erwerb von Versicherungsverträgen im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen ist die Bewertung der Versicherungsverträge nach IFRS 3 mit dem Zeitwert vorzunehmen.

Eine Aufteilung des Zeitwerts der Versicherungsverträge in Vermögenswerte bzw. Verpflichtungen des Versicherungsgeschäfts und immaterielle Vermögenswerte ist zulässig. Der immaterielle Vermögenswert ergibt sich dabei als Unterschiedsbetrag aus dem

Zeitwert und den Buchwerten der zu den betreffenden Verträgen gehörenden bilanzierten Vermögenswerte und Verpflichtungen. Die Nichtanwendung von IAS 36 und IAS 38 auf derartige immaterielle Vermögenswerte ist möglich, d.h. eine planmäßige Amortisation entsprechend zu der zugehörigen Verpflichtung aus den Versicherungsverträgen. Diese Regelungen sind auch auf Bestandsübertragungen anzuwenden.

## 5. Anhangsangaben

Es sind umfangreiche Anhangsangaben (Disclosures) nach IFRS 4 als Ergänzung zu der weitgehenden Beibehaltung der bisherigen jeweiligen nationalen Rechnungslegungsgrundsätze vorgesehen. Daraus folgen Mindestangaben zu Schätzungen, zeitlicher Abwicklung und Unsicherheit zukünftiger Cashflows aus den Versicherungsverträgen. Nicht zwingend ist die Angabe von Zeitwerten (Fair Value) der Versicherungsverträge, da dafür noch keine anerkannten Regeln vorliegen. Dies bleibt Phase II vorbehalten.

Erläuterungen sind u.a. zu geben zu:

- Abschlusskosten
- Schadenaufwendungen für bekannte und unbekannte Schäden
- Schadenregulierungskosten (intern/extern)
- Abwicklungstabelle mit Schäden, die bis zu zehn Jahre vor dem Bilanzstichtag eingetreten sind (bei erstmaliger Anwendung von IFRS nur Schäden, die vor mehr als fünf Jahren eingetreten sind)
- Angemessenheitstest betreffend die Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen (berücksichtigte Zahlungsströme, Diskontierung, Behandlung von Optionen und Garantien)
- Abzinsung der Verpflichtungen
- Unternehmenszusammenschlüsse, Bestandserwerbe und Behandlung der zugehörigen immateriellen Vermögensgegenstände
- Erträge aus dem Direktgeschäft
- Erträge aus der Rückversicherung
- Aufwendungen für Schäden und Leistungen
- Aufwendungen aus der Rückversicherung
- Verdiente Prämie (periodengerecht)
- Erhaltene Prämie (zahlungsorientiert)
- Risikoprämie (Deponierung der Sparanteile)
- Darstellung der von Tochterunternehmen angewendeten Rechnungslegungsgrundsätze bei uneinheitlicher Bilanzierung im Konzern
- Entwicklung von Annahmen über Zukunftstrends, z.B. Sterblichkeit, Krankheitskosten
- Darstellung des Risikomanagementsystems (Verbindung zu Solvency II)
- Risikoberichterstattung zu versicherungstechnischen Risiken, Zinsrisiken und Kreditrisiken

## 6. Phase II des Projekts

Für Phase II des Projekts „Insurance Contracts“ ist eine Insurance Working Group mit 15 erfahrenen Versicherungsexperten (davon drei Deutsche) gebildet worden, die konzeptionelle Grundfragen ohne Bindung an bisherige Diskussionsergebnisse, aber unter Berücksichtigung des Framework klären soll. Dabei geht es u.a. um die Bilanzierung nach dem Deferral & Matching-Ansatz oder nach dem Asset & Liability-Ansatz.

Der Deferral & Matching-Ansatz beinhaltet:

- Ermittlung des Erfolgs einer Periode
- Zuordnung der Aufwendungen zu den korrespondierenden Erträgen (Matching)
- Prinzip der Periodenabgrenzung (Deferral)
- Aktivierte Abschlusskosten mit entsprechender Amortisation
- Beitragsüberträge

Der Asset & Liability-Ansatz sieht dagegen folgende Elemente vor:

- Darstellung des Vermögensstatus zu einem Zeitpunkt
- Erfassung und Bewertung von Ansprüchen und Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen in der Bilanz
- Kein Übertrag von Beiträgen
- Keine Aktivierung von Abschlusskosten
- Beträge in der Gewinn- und Verlustrechnung ergeben sich aus der Veränderung der Bilanzposten
- Gewinnausweis im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses

Zur Ermittlung des Fair Value von Versicherungsverträgen sind bisher noch keine Methoden entwickelt worden. Dies soll im Rahmen der Phase II geschehen. Es gibt die Annahme, dass der Marktwert sich nicht vom unternehmensbezogenen Wert (Entity Specific Value) unterscheidet.

In der Gewinn- und Verlustrechnung soll eine Unterscheidung stattfinden zwischen Neu- und Altgeschäft. Der Zeitpunkt der Erfassung in der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt sofort bei Vertragsabschluss mit dem Barwert der gesamten zukünftigen Cashflows aus den in der Berichtsperiode neu abgeschlossenen Versicherungsverträgen. Zu jedem Bilanzstichtag hat eine Überprüfung und ggfs. Anpassung der diskontierten Cashflows zu erfolgen.

Es gibt zurzeit noch keinen vom IASB festgelegten vollständigen Zeitplan für Phase II. Der Exposure Draft wird 2005 erwartet, der endgültige Standard nicht vor 2006.

## **IFRIC Interpretationsentwurf 2: Genossenschaftsanteile und gleichgerichtete Instrumente**

### **Einleitung**

Für bestimmte Unternehmen ergibt sich die Notwendigkeit, Finanzinstrumente und Mitgliedsanteile als Eigen- oder Fremdkapital zu qualifizieren und bilanziell abzubilden. Die bilanzielle Abbildung ist gemäß IFRS zum einen in IFRS 32 (Disclosure and Presentation) sowie in IFRS 39 (Recognition and Measurement) geregelt.

### **Hintergrund**

Genossenschaften dienen ihren Mitgliedern zur Erzielung wirtschaftlicher Erfolge. Die Anteile an Genossenschaften können vielfältige Benennungen tragen. In diesem Zusammenhang regelt IAS 32 die Klassifizierung von Finanzinstrumenten als Verbindlichkeiten oder Eigenkapital, insbesondere von „Puttable Instruments“, die dem Halter das Recht geben, Geld oder ein anderes Finanzinstrument zu fordern.

### **Geltungsbereich**

Die Anwendung erstreckt sich auf Finanzinstrumente, die in den Geltungsbereich von IAS 32 fallen, d.h. auch Finanzinstrumente, die Anteile an Genossenschaften darstellen. Die Interpretation ist nicht auf Finanzinstrumente anzuwenden, die in Eigenkapitalinstrumenten des Unternehmens zu begleichen sind oder beglichen werden können.

### **Fragestellung des Interpretationsentwurfs**

Charakteristika, die ein Finanzinstrument als Eigenkapital klassifizieren, umfassen unter anderem Stimmrechte und Ansprüche auf Dividenden. Darüber hinaus können Finanzinstrumente mit dem Recht ausgestattet sein, in Geld oder ein anderes Finanzinstrument eingelöst zu werden. Dieses Recht kann durch Bedingungen eingeschränkt werden.

### **Ergebnis**

Das vertragliche Recht des Halters eines Finanzinstruments, worunter auch ein Genossenschaftsanteil fällt, auf Einlösung führt nicht von vornherein zur Einstufung des Finanzinstruments als Verbindlichkeit. Alle vertraglichen Bedingungen, gesetzlichen sowie

gesellschaftsvertraglichen Regelungen des Finanzinstruments im Zeitpunkt der Klassifizierung sind im Einzelnen zu untersuchen, um eine Zuordnung als Verbindlichkeit oder Eigenkapital vorzunehmen. Zukünftige Änderungen sind nicht zu berücksichtigen.

Kann die Einlösung in Geld oder ein anderes Finanzinstrument von der Gesellschaft verboten werden, so stellen die Mitgliedsanteile Eigenkapital dar. Einlagen einschließlich des Kontokorrentkontos und andere Verträge, die aus Beziehungen mit den Mitgliedern resultieren, stellen Verbindlichkeiten dar. Diese Verbindlichkeiten sind mit dem Fair Value zu bewerten.

Gemäß IAS 32.35 werden Gewinnausschüttungen an den Halter des Kapitalinstruments direkt im Eigenkapital erfasst. Wird das Finanzinstrument als Verbindlichkeit charakterisiert, so sind Zinsen, Dividenden und andere Ansprüche unbeschadet ihrer möglichen gesetzlichen Bezeichnung als Dividenden, Zinsen oder ähnlich erfolgswirksam als Aufwand zu berücksichtigen.

### **Angabepflichten**

Führt die Änderung der Rückzahlungsklausel zu einem Ausweiswechsel zwischen Verbindlichkeiten oder Eigenkapital, hat das Unternehmen den Wert, Zeitpunkt und Grund für den Wechsel anzugeben.

### **Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung**

Diese Interpretation ist ab dem 01.01.2005 anzuwenden.

## **IFRIC Interpretationsentwurf 3: Bilanzierung von Emissionsrechten**

### **Hintergrund**

Der endgültige Entwurf der Interpretation befasst sich mit dem so genannten „Cap and Trade“-Modell, das dem Teilnehmer zum einen eine Limitierung der von ihm zu verantwortenden Emissionen vorgibt und zum anderen entsprechend der gewährten Emissionsmengen Zertifikate gewährt, die handelbar sind. Diese Genehmigungen werden in der Regel zu Beginn eines Geschäftsjahrs entweder kostenfrei oder gegen ein Entgelt von der Regierung ausgegeben. Am Ende des Geschäftsjahrs ist der Teilnehmer dazu verpflichtet, Zertifikate entsprechend der Höhe seines aktuell festgestellten CO<sub>2</sub>-Ausstoßes zurückzugeben.

Dieses Programm berücksichtigt auch solche Unternehmen, die Genehmigungen kaufen oder verkaufen (Broker). Dies kann zur Entstehung eines aktiven Markts für Emissionsrechte im Sinne des IAS 38 führen.

### **Anwendungsbereich**

Die Interpretation richtet sich ausschließlich an Unternehmen, die an dem beschriebenen „Cap and Trade“-Modell teilnehmen. Sie richtet sich somit nicht an Unternehmen, welche noch nicht oder erst künftig teilnehmen werden. Auch Unternehmen, die mit den Emissionsrechten handeln, jedoch von der Regierung keine Genehmigungen erhalten, sind von der Anwendung des IFRIC 3 ausgenommen.

### **Problemstellung**

Hinsichtlich der Bilanzierung der Emissionsrechte stellt sich die Frage, wie die Emissionsrechte auszuweisen sind, als Netto-Vermögenswert oder Schuld, als Vermögenswert oder Schuld, als Rechnungsabgrenzungsposten oder als Ertrag.

### **Ergebnis**

Dieses „Cap and Trade“-Modell kann im Resultat zu folgenden alternativen Ausweisen führen:

- Vermögenswert für erworbene Zertifikate
- Staatliche Subvention
- Schuld für die Rückgabepflichtung der Zertifikate zum Ende der Abrechnungsperiode

Genehmigungen, gleich ob das Unternehmen sie von der Regierung erhalten oder sie erworben hat, sollten als immaterielle Vermögenswerte im Sinne des IAS 38 bilanziert werden. Wenn Genehmigungen für weniger als ihren Zeitwert erworben werden, ist der Differenzbetrag als von der Regierung gewährte Subvention, welche in den Regelungsbereich des IAS 20 fällt, anzusehen.

Für die produzierten Emissionen wird eine Schuld für die Verpflichtung zur Rückgabe der Verpflichtungen in Höhe des produzierten CO<sub>2</sub>-Ausstoßes ausgewiesen, die in den Geltungsbereich des IAS 37 fällt. Sie soll mit dem besten Schätzwert der erwarteten Verpflichtung zum Bilanzstichtag bewertet werden. Für in diesem Zusammenhang ausgewiesene materielle Vermögenswerte sollte, da sie möglicherweise wertgemindert sein können, ein Impairment-Test im Sinne des IAS 36 durchgeführt werden.

### Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung

Diese Interpretation ist für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 01.03.2005 beginnen.

## Projektzeitplan des IASB für 2004/2005

### Diskussionspapiere

- Reporting Comprehensive Income 2005
- Revenue and Related Liabilities 2005

### Entwürfe

- Financial Instruments Disclosures 3. Quartal 2004
- IAS 32 Financial Instruments – Shares Puttable at Fair Value 2005
- Business Combinations Phase II
- Applications of the Purchase Method 4. Quartal 2004
- IAS 37 Provisions, Contingent Liabilities and Contingent Assets 4. Quartal 2004
- IAS 12 Income Taxes 4. Quartal 2004
- Amendment of IAS 20 (Government Grants etc.) 4. Quartal 2004
- Accounting Standards for Small and Medium-Sized Entities 2005

### Endgültige Standards

- IAS 39 Financial Instruments – Fair Value Option 4. Quartal 2004
- IAS 39 Financial Instruments – Transition and Initial Recognition of Financial Assets and Financial Liabilities 4. Quartal 2004
- IAS 39 Financial Instruments – Cashflow Hedge Accounting of Forecast Intragroup Transactions 1. Quartal 2005
- IAS 39 and IFRS 4 – Financial Guarantee Contracts and Credit Insurance 1. Quartal 2005
- Financial Instruments Disclosures 2005
- Business Combinations: Scope of IFRS 3 4. Quartal 2004
- Business Combinations Phase II
- Application of the Purchase Method 2005
- Exploration for Ad Evaluation of Mineral Resources 4. Quartal 2004
- IAS 37 Provisions, Contingent Liabilities and Contingent Assets 2005
- IAS 12 Income Taxes 2005
- Employment Benefits 4. Quartal 2004
- Amendment of IAS 20 (Government Grants etc.) 2005

Letzte Aktualisierung 23.08.2004

## Ansprechpartner

Für weitere Informationen stehen Ihnen folgende Ansprechpartner des IFRS Centre of Excellence gerne zur Verfügung:

### Berlin

Reinhard Scharpenberg  
Tel +49 30 25468-104

### Düsseldorf

Adrian Crampton  
Paul-Herbert Thiede  
Tel +49 211 8772-2333 bzw. -2347

### Frankfurt

Dr. Andreas Barckow  
Tel +49 69 75695-6520

### Hamburg

Jodi Gentilozzi  
Tel +49 40 32080-4580

### Hannover

Dr. Frank Beine  
Tel +49 511 3023-202

### München

Peter Götz  
Tel +49 89 29036-8165

## Redaktion: Adrian Crampton, Paul-Herbert Thiede, Christian Frank

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Broschüre oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu, einen Verein schweizerischen Rechts, dessen Mitgliedsunternehmen einschließlich der mit diesen verbundenen Gesellschaften. Als Verein schweizerischen Rechts haften weder Deloitte Touche Tohmatsu als Verein noch dessen Mitgliedsunternehmen für das Handeln oder Unterlassen des/der jeweils anderen. Jedes Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig, auch wenn es unter dem Namen „Deloitte“, „Deloitte & Touche“, „Deloitte Touche Tohmatsu“ oder einem damit verbundenen Namen auftritt. Leistungen werden jeweils durch die einzelnen Mitgliedsunternehmen, nicht jedoch durch den Verein Deloitte Touche Tohmatsu erbracht. Copyright © 2004 Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.